



Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof
Dülmen

vom
07. März 2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung -VwO) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Am Bache, 48249 Dülmen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	150,00 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	550,00 €
1.3	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	850,00 €

2 Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätten im Urnenfeld)

2.1	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	750,00 €
-----	-------------------------------------	----------

3 Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

3.1	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	850,00 €
3.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	550,00 €
3.3	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	28,50 €
3.4	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,50 €

4 Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengrabstätten)

4.1	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.440,00 €
4.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.000,00 €
4.3	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	50,00 €
4.4	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	50,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor dem 01.01.1988 Nutzungsrechte erworben haben, wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Friedhofspflege-, Abfallentsorgung-, Energie-, Wasserverbrauchs- und Verwaltungskosten.

§ 6

Bestattungsgebühren

1 Grundgebühren

1.1	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	200,00 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
1.3	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	830,00 €
1.4	Urnenbeisetzung	125,00 €

2 Besondere Gebühren

2.1	Orgelspiel	55,00 €
2.2	Einheitliche Namensplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 und 12 der Friedhofssatzung	255,00 €
2.3	Einheitliche Kantensteine gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung – pro Meter	93,50 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

1 Umbettung auf demselben Friedhof

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00 €
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00 €
1.3	Urnenbeisetzungen je Grab	190,00 €

2 Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

2.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	850,00 €
2.3	Urnenbeisetzungen je Grab	130,00 €

3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

3.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	830,00 €
3.3	Urnenbeisetzungen je Grab	125,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden Grabmales	30,00 €
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	50,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmales	30,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung einer sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	30,00 €
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €
(7)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	30,00 €
(8)	Gebühren für die Einrichtung von Grabstätten gem. § 13 Abs. 12 der Friedhofssatzung (Umwandlung in Rasengrabstätten)	180,00 €
(9)	Gebühren für die Unterhaltung von Grabstätten gem. § 13 Abs. 12 der Friedhofssatzung (Rasengrabstätten) bis Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr	20,60 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03. September 2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03. September 2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. September 2014 außer Kraft.